

§ 248a StGB

Der [Diebstahl](#) und die Unterschlagung geringwertiger [Sachen](#) werden in den Fällen der §§ [242 StGB](#) und [246 StGB](#) nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.